

REGIERUNGSRAT

2. März 2022

22.26

Postulat Dr. Adrian Schoop, FDP, Turgi, vom 18. Januar 2022 betreffend politische Neutralität der Mittelschulen; Entgegennahme mit Erklärung

I.

Text und Begründung des Postulats wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat mit folgender Erklärung entgegenzunehmen:

Wie der Verfasser des Postulats richtigerweise festhält, müssen die öffentlichen Schulen gemäss Schulgesetz politisch und konfessionell neutral sein.¹ Gleichzeitig gehört es gemäss Maturitätsanerkennungsreglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zu den Bildungszielen des Gymnasiums, die geistige Offenheit und die Fähigkeit zum selbstständigen Urteilen der Schülerinnen und Schüler zu fördern, so dass sie zu jener persönlichen Reife gelangen, die Voraussetzung für ein Hochschulstudium ist und die sie auf anspruchsvolle Aufgaben in der Gesellschaft vorbereitet.²

Dazu gehört zweifellos auch die Auseinandersetzung mit aktuellen, auch politischen Themen. Ziel ist es, dass sich Schülerinnen und Schüler mit solchen häufig kontroversen Fragestellungen befassen, diese von mehreren Seiten ausleuchten und lernen, ihre Ansichten mit Argumenten zu untermauern und überzeugend zu vertreten.

Um einen Überblick zu erhalten, ob die Auseinandersetzung mit aktuellen Themen und politischen Fragestellungen einseitig oder vielschichtig erfolgt und ob die Pluralität der Meinungen respektiert wird, soll, wie es das Postulat fordert, eine repräsentative, auf wissenschaftlichen Kriterien basierende Umfrage an den Kantonsschulen durchgeführt werden, die sowohl Schülerinnen und Schüler als auch Lehrpersonen einbezieht. Mit der Konzeption und Durchführung der Umfrage wird eine externe Institution beauftragt. Über die Resultate der Umfrage und die Schlussfolgerungen, die der Regierungsrat aus ihnen ziehen wird, wird dem Grossen Rat Bericht erstattet.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 451.–.

¹ § 2 Schulgesetz vom 17. März 1981 (SAR 401.100)

² § 5 Abs. 1 Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) vom 16. Januar 1995 (SAR 400.710)

